

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
17/116

Status:

öffentlich

Satzung der Stadt Aurich über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Haushalts- und Finanzausschuss	08.11.2017	Empfehlung	öffentlich	
2.	Verwaltungsausschuss		Empfehlung	nicht öffentlich	
3.	Rat der Stadt Aurich	14.12.2017	Beschluss	öffentlich	

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Neufassung der Gebührensatzung wird den rechtlichen Erfordernissen aus dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz und dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz Rechnung getragen. Aufgrund der Anhebung der Gebührensätze sind Mehreinnahmen in nicht zu beziffernder Höhe zu erwarten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Satzung der Stadt Aurich über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben zusammen mit dem anliegenden Gebührentarif.

Sachverhalt:

Die Satzung der Stadt Aurich über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wurde letztmalig im Jahr 2010 angepasst. Aufgrund von Gesetzesänderungen, Hinweisen aus der Rechtsprechung und praktischen Erwägungen ist eine Neufassung sowohl der Satzung, der Gebührentatbestände als auch der Gebührensätze notwendig geworden.

Grundlage der Gebührenerhebung ist das Niedersächsische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG). Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG können die Kommunen Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) erheben.

Im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr ist eine 100% Kostendeckung durch Gebühren nicht möglich, da im NBrandSchG geregelt ist, dass bestimmte Einsätze unentgeltlich zu leisten sind.

Auch besteht nach dem NBrandSchG grundsätzlich keine Verpflichtung, Gebühren zu erheben. Nach den §§ 1, 2 und 25 NBrandSchG haben grundsätzlich die örtlichen Auftraggeber die Kosten der Einsätze zu tragen. Ausnahmen hiervon sind ausdrücklich normiert.

Gemäß § 5 ff. NKAG können Kommunen Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen erheben (Abs. 1). Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulieren (Abs. 2). Diese Kalkulation muss als Grundlage der Gebührensatzung dem Rat bei seiner Entscheidung vorliegen.

Die neue Satzung orientiert sich an dem Muster der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens. Die Anforderungen an eine Gebührenkalkulation unterscheiden sich in ihrer Komplexität in den einzelnen Bundesländern und waren wiederholt Streitpunkte in gerichtlichen Verfahren.

Nach dem NBrandSchG sind Feuerwehreinsätze grundsätzlich unentgeltlich (§ 29 Abs.1).

Gem. § 29 Abs. 2 und 3 besteht jedoch die Möglichkeit der Gebühren- und Auslagenerhebung für:

- Grob fahrlässige oder vorsätzlich verursachte Einsätze, die ansonsten nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG kostenfrei wären, oder bei denen eine Gefährdungshaftung besteht,
- Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war
- Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat
- Einsätze des abwehrenden Brandschutzes oder der Hilfeleistung
- die Stellung einer Brandsicherheitswache
- die Durchführung der Brandverhütungsschau
- freiwillige Einsätze und sonstige Leistungen
- Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel
- die Entsorgung von Löschwasser

Diese Gebührenkalkulation wurde unter Einbeziehung von sogenannten Vorhaltekosten erstellt. Vorhaltekosten sind einsatzunabhängige Jahreskosten und werden somit nicht durch die Einsatzstunden, sondern durch die Jahresstunden (365 Tage x 24 Stunden) geteilt. Einzelheiten sind den Ausführungen zur Gebührenkalkulation zu entnehmen (Anlage 1).

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Feuerwehrgebührensatzung |
| Anlage 2 | Gegenüberstellung der Gebührentarife (alt –neu) |

gez. Windhorst